



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (127)

## Abteilung Attacke!

Die Amerikaner haben in dieser Woche endlich gewählt: Ein Nachfolger von George Walker Bush, den wohl „erfolglosesten Präsidenten in der Geschichte der Vereinigten Staaten“ wurde gefunden. Der Kampf um das Präsidentenamt zwischen den beiden Senatoren Barack Obama und John McCain verlief erstaunlich moderat. Die üblichen Schlammschlachten und das Wühlen in der schmutzigen Wäsche des anderen blieben weitgehend aus. Wer sich – auch hierzulande – um (hohe) Staatsämter bewirbt, muss nicht nur ausdauernd sein, sondern muss sich darüber hinaus ebenso eine dicke Haut zulegen. Denn im Wahlkampf, egal ob auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, gelten scheinbar andere Gesetze. Das Hauen und Stechen unter den Mitbewerbern gehört zum „guten Ton“. Doch der Grat zwischen zulässiger Wahlkampfpropaganda und illegitimer Diffamierung ist äußerst schmal.

In der Regel stehen Äußerungen im politischen Meinungskampf in besonderem Maße unter dem Vorzeichen, für den eigenen politischen Standpunkt zu werben und diesen gegenüber dem des politischen Gegners möglichst wirkungsvoll zur Geltung zu bringen. Bei einem harmlosen Austausch von Argumenten bleibt es meist aber nicht. Dem persönlichen Angriff des Kontrahenten kommt auch eine nicht unwesentliche Bedeutung zu. Insbesondere, wenn dieser dem Ziel dient, die Ehre des Konkurrenten und die von ihm vertretene politische Anschauung in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und dessen politische Betätigung dadurch wesentlich zu erschweren. Beim Kampf um das politische Mandat sind auch vereinfachende und überspitzte Formulierungen zulässig. Wer sich auf eine politische Auseinandersetzung einlässt, muss es ertragen, sowohl kritische als auch übertriebene Würdigungen zu erfahren. Die Grenze der Zulässigkeit ist erst dann überschritten, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Bei der Herabwürdigung des Widersachers zeichnet sich der ein oder andere Politiker durch eine außergewöhnliche Kreativität aus. Eine karikierende Darstellung des Rivalen, die geeignet ist, beim Betrachter eine gefühlsmäßige Abneigung hervorzurufen, soll nach Meinung des Oberlandesgerichts Köln noch keine Beleidigung darstellen. Ferner muss es ein Kandidat hinnehmen, dass ihn seine politischen Gegner im Wahlkampf charakterlicher Mängel bezichtigen, wenn er durch sein eigenes früheres Verhalten begründeten

Anlass zur Erhebung solcher Vorwürfe gegeben hat.

Alles muss aber auch ein Politprofi nicht über sich ergehen lassen! Das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Kommunalpolitikers ist – nach Meinung des Landgerichts Frankfurt/O. – verletzt, wenn er durch unzutreffende Behauptungen einer tatsächlich nicht gegebenen Nähe zum ehemaligen SED-Regime beschuldigt wird. Ebenso soll eine nicht gerechtfertigte Schmähkritik vorliegen, wenn der Betreffende in einem Leserbrief als „Altkommunist im Geiste eines Massenmörders Stalin“ bezeichnet wird. Darüber hinaus liegt bei der Bezeichnung eines Diskussionsteilnehmers als „Arschloch“ im Rahmen einer emotional geführten öffentlichen politischen Auseinandersetzung eine schwere und nicht hinzunehmende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor. Dies soll nach einem Urteil des Amtsgerichts Chemnitz auch gelten, wenn der Beleidigung eine provokante Äußerung vorausgegangen ist. Die Benennung eines amtierenden Oberbürgermeisters als „Dorftrottel“ in einem während eines Wahlkampfes verbreiteten Flugblatt, das ansonsten keine Sachaussage enthält, stellt – nach Meinung des Bayerischen Obersten Landesgerichts – ebenfalls eine nicht zu rechtfertigende Formalbeleidigung dar. Nach Auffassung der Richter dienen ohne jeden Sachbezug ausgesprochene massive Beleidigungen eines demokratisch gewählten und legitimierten Politikers – ebenso wie falsche Tatsachenbehauptungen – nicht der Förderung zutreffender Meinungsbildung. Sie führten im Gegenteil zu einer Verwilderung der politischen Sitten und seien damit demokratieschädlich. Wird dagegen einem Kommunalpolitiker vorgeworfen, er habe in einer Wahlveranstaltung zur Gewalt aufgerufen, indem er – gerichtet gegen einen bestimmten Kandidaten – äußerte: „Wenn man den Kerl auf der Straße erwischt, müsste man ihm mit der Faust ins Gesicht schlagen!“, soll es sich um eine noch zulässige Meinungsäußerung handeln. Man kann daher festhalten: Jeder Angriff, der einen Politiker nicht umwirft, stärkt ihn! Andererseits könnte man auch die Auffassung eines verstorbenen Christdemokraten vertreten, der meinte:

Wenn einer im Wahlkampf zu schimpfen hat, dann sind es die Wähler, nicht die Politiker!